



per Bote MS

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 27. Feb. 2004					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	X	R	B	V	FM

*VAM
27.2.04*

Herrn
Geschäftsführer
Georg Serentschy
Rundfunk & Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, 27. Februar 2004
GS 303 / L
Telefon 242 DW
Telefax 281 DW
e-mail: elfriede.lindner@arboe.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer KEM-V

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer!

Vorerst danken wir Ihnen, dass Sie uns eingeladen haben, die Fortführung der Notrufnummern mit beiden Kraftfahrorganisationen zu besprechen. Die Verlängerung der Frist für eine Stellungnahme bis zum 27. Februar haben wir ausdrücklich begrüßt.

Fristgemäß dürfen wir Ihnen unser Anliegen und unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der eine Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung festgelegt werden soll, übermitteln.

Der ARBÖ bietet seit September 1967 seinen Mitgliedern, und auch der Allgemeinheit, seinen Pannendienst unter dem Symbol des Bernhardiners an. Seit Neubegründung des ARBÖ in der Zweiten Republik wurde bereits zuvor Pannenhilfe durch ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter geleistet.

Der ARBÖ bietet nunmehr für mehr als 460.000 Mitglieder Dienstleistungen an. Die Pannennotrufnummer 123 steht allen Verkehrsteilnehmern rund um die Uhr zur Verfügung.

Anliegen des ARBÖ ist die Aufnahme seiner seit über zwanzig Jahren bestehenden Notrufnummer im § 15 als öffentliche Kurzzrufnummer für Notrufdienste. Damit verbunden ist der Entfall der vorgesehenen Bestimmung im § 104 über eine Abschaltung unserer öffentlichen Kurzzrufnummer.

Im § 1 ist der Zweck der Verordnung dargelegt. Die erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, dass der Entwurf auf den vormaligen Verordnungen NVO 1997 und EVO 2003 und deren bewährten Regelungen basiert, und diese im Wesentlichen übernimmt.

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
E-Mail: id@arboe.at, Internet: www.arboe.at
DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Bankverbindung:
Bank Austria, Konto 433 001 500, BLZ 20151
BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000
CA, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000

Zugleich wird dargelegt, dass Anpassungen im Hinblick auf neue Dienste sowie auf geänderte Bedürfnisse, sowohl des Marktes als auch des Konsumentenschutzes, erfolgen. Diese Bedürfnisse sind bei den Anrufen der Verkehrsteilnehmer und der nachfolgenden Hilfeleistung durch die ARBÖ-Pannenfahrer vorliegend.

In den Erläuterungen zu § 15 wird festgehalten, dass die durch diese Verordnung festgelegten öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste als Notrufnummern gemäß § 20 Telekommunikationsgesetz 2003 anzusehen sind. Die einzelnen Notrufdienste werden taxativ aufgezählt.

Zugleich wird im § 14 festgelegt, dass weitere Notrufnummern durch Verordnung festgelegt werden können, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

§ 20 Telekommunikationsgesetz TKG hält unter dem Titel „Notrufe“ wie folgt fest:

- o Betreiber eines öffentlichen Telefonnetzes oder -dienstes haben die Herstellung der Verbindung zu allen Notrufnummern zu gewährleisten.
- o Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes haben für Endnutzer die kostenlose Verbindung zu allen Notrufnummern zu gewährleisten.
- o Betreiber öffentlicher Telefonnetze und -dienste haben sicherzustellen, dass beim Notrufräger die Rufnummer des rufenden Anschlusses zur Identifikation bereit steht.

Aus der Textierung im § 20 TKG ergibt sich keine Definition für einen Notrufdienst. Auch ein Verweis auf § 98 TKG ist nicht hilfreich, ebenso nicht die erläuternden Bemerkungen dazu.

Wir ziehen weiters den Schluss, dass für die Festlegung von öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste ein gesetzlicher Auftrag explizit nicht vorzuliegen hat. Die vorgesehene Bestimmung im § 14 KEM-V wirkt einschränkend, ohne dass dafür eine gesetzliche Voraussetzung gegeben ist.

Nun besagt § 16 in Folge, dass Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern diejenigen Körperschaften oder sonstigen Stellen sind, die entweder gesetzlich für die Erbringung des Notdienstes zu sorgen haben oder bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung öffentlich erklärt haben, einen Notdienst zu erbringen und diesen auch tatsächlich erbringen.

Die Erläuterungen zu § 16 weisen darauf hin, dass es Ziel dieser Verordnung sein soll, die bestehenden Notrufnummern zu erhalten. Das Kriterium für neue Notrufnummern trifft nicht für alle bereits bestehenden Notrufnummern zu. Damit diese aber auch weiterhin bestehen bleiben, ist für bestehende Notrufnummern eine öffentliche Erklärung über die Erbringung des Notdienstes, gemeinsam mit der tatsächlichen Erbringung des Notdienstes, ausreichend.

Der ARBÖ wird, falls von RTR gewünscht, eine solche öffentliche Erklärung abgeben, damit die Voraussetzungen auch formell erfüllt werden. Bereits vor Inkrafttreten der vorgesehenen Verordnung hat der ARBÖ durch faktisches Handeln und zahllose Informationen über zwanzig Jahre hindurch bewiesen, dass er unter 123 Notdienste tätig ist. Seit Bestehen der Einheitskurzrufnummer 123, beginnend mit dem Jahre 1981, werden Hilfsdienste rund um die Uhr erbracht.

Die Einführung der damaligen EKR-Nummer wurde von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung als sicherheitspolitische Maßnahme ausdrücklich begrüßt und als Dienst für österreichische Staatsbürger und ausländische Besucher gewertet.

Der von RTR erfolgte Hinweis auf die Nummerierungsverordnung und die dort nicht erfolgte Aufnahme der Notrufnummern 120 und 123 ist erklärbar: die damaligen Vorbereitungen zum Entwurf einer NVO 1997 wurden ohne die betroffenen Kraftfahrerorganisationen geführt.

Insgesamt gehen wir jedoch davon aus, dass wir bei einer den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Einbeziehung in das seinerzeitige Begutachtungsverfahren für die NVO dem damals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hinreichend Gründe darlegen hätten können, um in die taxative Aufzählung der "Rufnummern für Notdienste" aufgenommen zu werden.

Wir haben stets festgehalten, dass wir unter der Rufnummer 123 die gewünschte technische Hilfe bei Pannen leisten, die Abschleppung von Fahrzeugen bei Fahrunfähigkeit durchführen (dies insbesondere nach Verkehrsunfällen) und zugleich auch als Auskunftsstelle dienen, wenn die Bekanntgabe von nahegelegenen Krankenhäusern oder geöffneten Apotheken erwünscht wird. Die Notrufnummer 123 erfüllt im weiteren Sinn auch die Funktion einer SOS-Stelle, da wir nach Unfällen die Weitergabe von einlangenden Anrufen auch unverzüglich an Feuerwehr, Rettung und Exekutive veranlassen.

Im Hinblick auf die seinerzeitige Vorgangsweise bei Schaffung einer NVO wurde es notwendig, Gespräche mit der damals eingerichteten Telekommunikationsbehörde zu führen. Mit 13. März 1998 haben wir nämlich eine Verständigung von der Telekom-Control GmbH erhalten, dass unsere Notrufnummer 123 in der Anlage zu der vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassenen Nummerierungsverordnung nicht mehr vorgesehen sind und die Zuweisung einer Zugangszahl verlangen könnten.

Dies haben wir unverzüglich getan, es kam zur Aussprache mit Vertretern des Bundesministeriums und der Telekom-Control GmbH. Diese Gespräche hatten stets das Ziel zum Inhalt gehabt, die Kurzrufnummern als solche zu erhalten.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1998 wurde uns vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr/Oberste Fernmeldebehörde mitgeteilt, dass eine gewisse Neustrukturierung des bestehenden Rufnummernplanes vorgesehen ist und bei Gestaltung des neuen Rufnummernplanes, insbesondere auf die Nutzerfreundlichkeit und die klare Erkennbarkeit unterschiedlicher Rufnummernbereiche Wert gelegt wird. Kurzrufnummern wären zukünftig nur dann anzuwenden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Zugleich wurde in diesem Schreiben betont, dass es außer Frage stehe, dass ein Pannenhilfsdienst wie er vom ARBÖ betrieben wird, im öffentlichen Interesse liegt und daher eine entsprechend Rufnummer vorzusehen sei.

Das mit 13. März 1998 seitens der Telekom-Control GmbH an den ARBÖ ergangene Schreiben war im Hinblick auf diese Verständigung obsolet geworden. Betont wurde vom Bundesministeriums, dass bis zum Abschluss der Gespräche betreffend der Pannendienstnummern unsere speziellen Rufnummern weiter bestehen bleiben.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr/Oberste Fernmeldebehörde hat die Telekom-Control GmbH hinsichtlich Weiterbestehens ausdrücklich informiert.

Die Gespräche wurden im Jänner 1999 fortgesetzt, jedoch nicht abgeschlossen. Was immer der Grund für die weitere Nichtbehandlung darstellt, wir berufen uns auf die damals übermittelte Erklärung des Weiterbestehens. Daraus ergibt sich, dass wir im Sinne des § 16 KEM-V auch als Nutzungsberechtigte angesehen werden können, umso mehr die Verhaltensvorschriften im § 17 erfüllt werden.

Die im Herbst 1998 und Frühjahr 1999 geführten Gespräche haben die Bewertung der Notrufnummer 120 sowie 123 im öffentlichen Interesse dokumentiert. Der ausdrückliche Antrag auf Zuweisung musste somit nicht mehr als solcher behandelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Post- und Telegraphenverwaltung in den Telefonzellen orange Kleber affichieren ließ, die neben den Notrufnummern 122 für Feuerwehr, 133 für Polizei und 144 für die Rettung auch die Notrufnummer 120 für ÖAMTC und 123 für ARBÖ aufweisen.

Wir haben am 11. Februar bei unserem Gespräch in der RTR dargelegt, dass sich sehr wohl auch gesetzliche Aufträge für beide Kraftfahrerorganisationen im Kraftfahrgesetz finden. Dies betrifft die Ausstellung von Zwischenstaatlichen Führerscheinen und Zwischenstaatlichen Zulassungsscheinen, die ausdrückliche Erlaubnis der Übersetzung von ausländischen Lenkberechtigungen sowie die ausdrückliche Berechtigung der Glaubhaftmachung von Verkaufsbestätigungen (Kaufverträge) wie sie sonst bei einem Notar oder Gericht erfolgen. Diese Tätigkeiten beider Kraftfahrerorganisationen stehen im engen Zusammenhang mit ihrer Funktion im Kraftfahrbeirat gemäß § 130 Kraftfahrgesetz.

Eine Betreuungstätigkeit ist bei beiden Kraftfahrerorganisationen für die gesamte Fläche der Republik Österreich gegeben. Ein Unterschied zu „Mobilitätsanbietern“ wurde auch in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch den damaligen Verkehrsminister im Jahre 1992 festgestellt: im Hinblick auf die Systemkonzeption könne die Zuteilung einer EKR-Nummer nur an einen Notdienstträger erfolgen, für den eine kurze Notmeldung genügt. Für den Verbindungsaufbau und das eigentliche Gespräch stehen nur drei Minuten Zeit zur Verfügung.

Mobilitätsanbieter, die lediglich Daten entgegennehmen, um sie dann an Dritte weiterzuleiten, damit allenfalls eine Pannenerledigung oder eine Abschleppung erfolgt, sind somit seinerzeit ausgeschlossen worden.

Tatsache ist, dass beide Kraftfahrerorganisationen ihre Pannendienste rund um die Uhr eingerichtet haben und für In- und Ausländer, somit alle Benützer von öffentlichen Verkehrsflächen, als Ansprechpartner in allen Bundesländern zur Verfügung stehen. Die Kraftfahrerorganisationen erbringen Dienstleistungen aus eigenem und nicht über allenfalls beauftragte Werkstätten oder Abschleppfirmen.

Wir sehen es als unsere besondere Aufgabenstellung an, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Dies bewirkt notwendigerweise Hilfsdienste, um nach Verkehrsunfällen oder Pannen die Straße frei zu machen. Im diesem Sinne sind wir auch Partner der ASFINAG für das Autobahn- und Schnellstraßennetz. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist der Straßenerhalter verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Zustand des „Weges“ als Wegehalter zu sorgen. Erfüllt der Halter eines Weges nicht seine Verpflichtungen hat er für den hieraus entstandenen Schaden jedenfalls zivilrechtlich zu haften.

Aufgrund der Entgeltspflichtigkeit österreichischer Autobahnen (Mautvignette, Go-Box für den Schwerverkehr) tritt eines solche Straßenerhalterhaftung für die ASFINAG bereits bei einem leichten Verschulden ein. Beide Kraftfahrerorganisationen verringern durch ihre Pannenhilfs- und Abschleppdiensttätigkeit das Risiko des Straßenerhalters ASFINAG, nach den Zivilgesetzen für Schäden der Straßenbenützer einstehen zu müssen.

Unsere Aufgabenstellung leitet sich auch aus den § 89a StVO ab, dem gemäß Kraftfahrer ihr Fahrzeug von der Straße zu verbringen haben. Wir sind im Notfall tätig und dienen der unmittelbaren Abwendung von Gefahren. Der Schutz von Leib und Leben ist gegeben, weil durch die Beseitigung von Hindernissen auf den österreichischen Straßen Gefährdungen ausgeschlossen werden können.

Die Tätigkeit des ARBÖ als Verein unterliegt der Gemeinnützigkeit. Seine Pannenhilfe ist daher eine wesentliche und gemeinnützige Tätigkeit. Den Auftrag, die Straßen freizuhalten, erhalten wir nicht nur im Wege unserer Partnerschaft mit der ASFINAG. Ebenso bei Beauftragung durch Polizei, Gendarmerie und Autobahnmeistereien um nach Verkehrsunfällen tätig zu sein.

Die besondere Tätigkeit der Kraftfahrerorganisationen mit ihren Pannendiensten wurde auch bisher im Wege der Mautverordnung gewürdigt. Unsere Pannendienste waren von der Vignettenpflicht bisher befreit, erst durch eine Einschränkung auf Blaulichtfahrzeuge erfolgte eine Veränderung. Ungeachtet dessen bleiben die Pannendienste der beiden Kraftfahrerorganisationen im Sinne von § 27 StVO als Straßendienst bestehen und erfahren bestimmte Bewertungen. Die Eignung unserer Pannfahrzeuge als Fahrzeuge des Straßendienstes wird durch die Verwendungserlaubnis von gelbrotem Drehlicht dokumentiert.

Die Einschaltung der Warnleuchten mit gelbrotem Licht bedeutet nach der Judikatur bereits einen ausreichenden Hinweis auf Gefahrenstellen. Der Schutz von Leib und Leben wird somit neuerlich sichergestellt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Geschäftsführer, unsere Stellungnahme im Sinne unseres Auftrages als Hilfsleistungsorganisation zu werten. Unser Statut ist eindeutig und definiert den ARBÖ als Hilfsorganisation. Wir dienen der allgemeinen Verkehrssicherheit und insgesamt der unmittelbaren Gefahrenabwehr auf Österreichs Straßen.

Wir ersuchen Sie um die entsprechende Aufnahme des ARBÖ mit seiner Notrufnummer 123 in die kommende KEM-V.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär

Beilage